

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka:

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 27.1.2007

Steiermark: Gebietskrankenkasse verzichtet auf Regressforderungen gegenüber Verbrechensoffer

Ein tragischer Fall, der sich in der Steiermark ereignet hat, zeigt, dass geltende gesetzliche Regelungen mitunter auch unwillkommene Auswirkungen haben können: Eine Steirerin, die im Haus ihrer Eltern von ihrem Ehegatten schwer verletzt wurde, ehe sich dieser das Leben nahm, sollte als Haupterbin nach ihrem Mann ihre von der Gebietskrankenkasse zunächst übernommenen Behandlungskosten von mehr als € 25.000,- auf dem Regressweg selbst bezahlen müssen. Grund genug für Volksanwalt Dr. Peter Kostelka, in dieser Ausgabe von „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ auf die damit verbundene rechtliche Problematik hinzuweisen und Lösungsmodelle einzumahnen.

Kostelka bemängelte, dass das Opfer im Zuge der Verlassenschaftsabwicklung zunächst rechtsfreundlich nicht optimal vertreten worden war und sich verpflichtet hatte, die ausstehenden Schulden zu übernehmen und die Miterben schad- und klaglos zu halten. Von diesem Verzicht war auch die Geltendmachung von Schmerzensgeld umfasst. Dies führte in der Folge allerdings dazu, dass die Gebietskrankenkasse mit ihrer im Verlassenschaftsverfahren angemeldeten Regressforderung für die Behandlung des Verbrechensoffers plötzlich diesem selbst gegenüberstand. Für Volksanwalt Dr. Kostelka ein unhaltbarer Zustand: Das von der Judikatur entwickelte Familienhaftungsprivileg des Sozialversicherungsrechts besage, dass der Familienunterhalt durch einen Rückgriff des Sozialversicherungsträgers nicht geschmälert werden dürfe. Genau dies sei aber hier die Folge der Regressforderung, die dazu führen würde, dass die Beschwerdeführerin ihr ererbtes Haus wieder verkaufen müsste, um die nach dem Überfall auf sie notwendige medizinische Behandlung bezahlen zu können, was zweifellos unbillig sei.

Für Kostelka sollte der gegenständliche Fall zum Anlass genommen werden, neben einer rechtlichen Klarstellung hinsichtlich des Familienhaftungsprivilegs auch mit dem Sozial- und dem Justizministerium Gespräche aufzunehmen, um einen Schmerzensgeldersatz nach Schweizer Muster im Verbrechensoffergesetz zu verankern. Derzeit

seien die dafür zur Verfügung stehenden Mittel viel zu gering. Dem pflichteten auch die im Studio anwesenden Vertreter der Stmk. Gebietskrankenkasse bzw. des Sozialministeriums bei, wobei nicht nur zugesichert wurde, dass von der gesamten Regressforderung der Gebietskrankenkasse Abstand genommen wird, sondern auch eine finanzielle Unterstützung nach dem Verbrechenopfergesetz in Aussicht gestellt wurde.

„Happy End“ für chronisch Kranke

Sind Patienten mit denselben gesundheitlichen Problemen den jeweils zuständigen Gebietskrankenkassen unterschiedlich viel wert? Diese Frage hatte Dr. Kostelka in der ORF-Sendung vom 24.6.2006 aufgeworfen. Konkreter Anlassfall war eine 32-jährige Wienerin, die ein lebensnotwendiges Medikament einnehmen muss, das die Blutgerinnung verdünnt und regelmäßige Kontrollen derselben im Krankenhaus oder Labor notwendig macht. Auf ärztliches Anraten hatte die Patientin bei der Wr. Gebietskrankenkasse die (einmalige) Finanzierung eines Selbsttestgerätes, mit dem der Test zu Hause durchgeführt werden kann, beantragt, war jedoch aus Kostengründen zunächst abgewiesen worden.

Für Kostelka war dieses Vorgehen völlig unverständlich, zumal der Selbsttest nicht nur nachgewiesene medizinische Vorteile hat, von Ärzten und Krankenhaus befürwortet wird, sondern auch langfristig billiger kommt. In sechs Bundesländern bzw. bei 16 Krankenkassen wurden die notwendigen Geräte auch schon früher anstandslos bezahlt. In der Zwischenzeit schloss sich auch die Wr. Gebietskrankenkasse dieser Meinung an: Alle jene Patienten, die aus medizinischen Gründen Geräte zum Blutgerinnungs-Selbstmanagement benötigen, erhalten diese nun auch in Wien als Heilbehelf bewilligt.

Ein erfreuliches Ende fand auch der Fall jenes Schwerbehinderten, der, nachdem sein Gesundheitszustand dies erforderlich machte, sein Elektrofahrzeug gegen einen Elektrorollstuhl tauschen wollte, diesen auch vorfinanziert hatte, aber zunächst am Veto der Wr. Gebietskrankenkasse gescheitert war. Nach deren Auffassung hätte eine derartige Anschaffung das Maß des Notwendigen überschritten. Nachdem Volksanwalt Dr. Kostelka sich in der Fernsehsendung vom 15.10.2005 der Sache angenommen

hatte, konnte kürzlich ein gerichtlicher Vergleich erzielt werden. Demzufolge übernehmen Gebietskrankenkasse und PVA gemeinsam die Kosten für den Elektrorollstuhl, um dem Patienten auch weiterhin die eigenständige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.